

# Junggesellen Kompanie

von 1831 e. V. Hildesheim



Mitglied im DSB



## Vereinsatzung der Junggesellenkompanie von 1831 e.V. Hildesheim nach Beschluß der Jahreshauptversammlung vom 05.01.2010

### § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „**Junggesellenkompanie von 1831 e.V. Hildesheim**“
2. Der Verein ist in das Vereinsregister unter der Nr. 882 eingetragen und führt den Zusatz „**e.V.**“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Hildesheim.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Die JgKP betreibt die Förderung des Schießsports und des Schützenwesens in Vorbereitung und Durchführung von schießsportlichen Wettkämpfen und die Teilnahme ihrer Mitglieder an Meisterschaften im Rahmen des Deutschen Schützenbundes und seiner Gliederungen. Sie fördert in diesem Rahmen die Jugendhilfe in sportlicher und erzieherischer Hinsicht und unterstützt alle Bemühungen zur Heranbildung eines guten Nachwuchses im Schießsport.
2. Die JgKP fördert das bürgerschaftliche Engagement zugunsten gemeinnütziger Zwecke, insbesondere des Hildesheimer Kulturerbes.
3. Die Kompanie verwirklicht diese Zwecke durch Zusammenarbeit mit allen, die sich diesen verpflichtet fühlen in Form von Kooperationen, Partnerschaften sowie Mitgliedschaften.
4. Die JgKP setzt sich zum Ziel, bei Wahrung der Interessen Ihrer Mitglieder neben der Förderung des Schießsportes Tradition zu pflegen sowie Brauchtum und Sitte aufrecht zu erhalten.  
Die JgKP ist überparteilich und überkonfessionell ausgerichtet.  
Mittel der JgKP dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.  
Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der JgKP.
5. Die JgKP ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO §§ 52 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.
6. Die Ausgaben, die während eines Geschäftsjahres in Verwirklichung der Ziele des § 2 Nr. 2 und 3 eingesetzt werden, sollen einen Betrag von 2.000,- EUR insgesamt nicht übersteigen.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Der Bewerber hat ein schriftliches Aufnahmegesuch mit der Bürgschaft zweier Mitglieder an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit, ob der Bewerber der nächsten Mitgliederversammlung vorgestellt werden soll. Im Fall der

Ablehnung braucht ein Grund nicht angegeben zu werden. Im Fall der Zustimmung soll der Bewerber der nächsten Mitgliederversammlung vorgestellt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3 Mehrheit über die Aufnahme.

2. Die Vorstehende Regelung findet für Jungschützen keine Anwendung. Hier entscheidet der Vorstand auf Vorschlag der Jugendleitung über die Aufnahme. Als Jungschützen können Minderjährige mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden. Ein Stimmrecht erhalten sie jedoch erst mit Vollendung des 18. Lebensjahrs.
3. Unabhängig von der Mitgliedschaft kann jeder, der sich um den Verein besonders verdient gemacht hat, von der Mitgliederversammlung durch 2/3 der jeweils Anwesenden mit Beschluß zum Ehrenmitglied ernannt werden.

#### **§ 4 Aufnahme, Aufnahmegebühr, Beitrag**

1. Aufnahmegebühr und Beitrag werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist bis zum 31.05. eines jeden Jahres fällig. Neu aufgenommene Mitglieder erhalten vom Schriftführer eine schriftliche Bestätigung über die erfolgte Aufnahme und den Beginn der Mitgliedschaft.
2. Der Vorstand kann auf Antrag in begründeten Fällen den Beitrag ermäßigen.

#### **§ 5 Mitgliederrechte**

Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme und das Recht, Anträge zu stellen.

#### **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch freiwilligen Austritt zum Ende eines Jahres, der dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief bis zum 30.09. mitzuteilen ist.
2. durch Tod des Mitglieds.
3. durch Ausschluss.  
Das Ausschlussverfahren ist wie folgt geregelt:  
Das auszuschließende Mitglied ist vom Vorstand schriftlich zu benachrichtigen. Es ist auf den Umstand hinzuweisen, dass ein Ausschlussverfahren eingeleitet worden ist und es sind die Gründe schriftlich zu nennen. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ehrenrat ist zu informieren. Der Betroffene hat die Möglichkeit, sich gegenüber dem Ehrenrat zu rechtfertigen und Stellung zu beziehen. Kommt der Ehrenrat zu dem Ergebnis, dass der Ausschluss tatsächlich durchgeführt werden soll, hat er dies unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen, damit die Vereinsmitglieder in der nächsten Mitgliederversammlung über den Ausschluss entscheiden können. Über den Ausschluss wird dann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden.
4. Wenn ein Mitglied bis zum Ende des auf die ausstehende Beitragszahlung folgenden Jahres den Beitrag trotz zwei schriftlicher Mahnungen nicht entrichtet hat, erlischt die Mitgliedschaft ohne gesondertes Ausschlussverfahren automatisch.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Beirat
- d) Ehrenrat

#### **§ 8 Mitgliederversammlung**

Beschließendes Organ der Junggesellenkompanie ist die Mitgliederversammlung. An jedem 1. Dienstag im Monat findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, ohne dass es einer besonderen Einladung bedarf. Aus besonderen Anlässen **kann** der Vorstand, auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 aller Mitglieder **muß** der Vorstand eine außerordentliche

Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu müssen alle Mitglieder in angemessener Zeit vorher schriftlich eingeladen werden.

Ornungsgemäß angesetzte Mitgliederversammlungen sind stets beschlussfähig mit Ausnahme von Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins. Hierzu wird hingewiesen auf die Bestimmungen des § 12.

Jeweils zu Beginn eines Jahres findet die Jahreshauptversammlung der Mitglieder statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Anträge, die in der Jahreshauptversammlung behandelt werden sollen, müssen bis spätestens zur Mitgliederversammlung Dezember des Vorjahres gestellt werden und sollen auch in dieser noch den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss mindestens folgende Tagesordnungspunkte enthalten:

1. Feststellung der Anwesenheit
2. Verlesung der Niederschrift der vorherigen Mitgliederversammlung und gegebenenfalls der Dezembermitgliederversammlung des Vorjahres.
3. Erstattung der Jahresberichte des Vorstandes und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer
4. Beschlussfassung über den vom Vorstand aufzustellenden Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr
5. Entlastung des Vorstandes und der übrigen Vereinsorgane
6. Erforderliche Neu- bzw. Ersatzwahlen für den Vorstand, den Beirat und den Ehrenrat sowie der Kassenprüfer
7. Eingehende Anträge
8. Verschiedenes

Bei sämtlichen Mitgliederversammlungen ist Protokoll zu führen.

### **§ 9 Vorstand und Beirat**

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und dem ersten Schießsportleiter.

Zum Beirat gehören der Jugendleiter, drei Schießmeister, vier Mitglieder des Festausschusses, zwei Platzmeister und ein Medienbeauftragter.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Soweit dies nicht in der Satzung bereits geregelt ist, obliegt es ihm, die Mitgliederversammlung vorzubereiten, einzuberufen sowie die Tagesordnung aufzustellen. Er hat auch die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen, die dem Satzungszweck entsprechen und die satzungsgemäß zustandegekommen sind, den Haushaltsplan vorzubereiten, die Buchführung durchzuführen und die Erstellung des Jahresberichtes vorzunehmen. Bei Ausgaben von mehr als 4.000,- EUR und bei Abschluss langfristiger Verbindlichkeiten – Miet- und Pachtverträge bei denen der Verein als Mieter bzw. Pächter auftritt, Darlehen usw. – hat der Vorstand vorher einen Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen. Dies gilt auch für Ausgaben, die während eines Geschäftsjahres in Verwirklichung der Ziele des § 2 Nrn. 2 und 3 eingesetzt werden.

Bei allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand seine Beschlüsse nach Beratung mit dem Beirat fassen.

Der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam, gerichtlich und außergerichtlich gemäß §26 Abs. 2 BGB.

Der erste Vorsitzende führt den Vorsitz in allen Versammlungen, seine Stimme entscheidet bei Stimmengleichheit.

Der erste Vorsitzende ist Kraft seines Amtes zugleich Mitglied im Verein Hildesheimer Volksfest e.V., indem er dem Vorstand angehört und im jährlichen Wechsel mit dem weiteren Vorstandsmitglied, dem Vorsitzenden der Hildesheimer Schützengesellschaft von 1367, den Vorsitz führt.

Der zweite Vorsitzende ist ständiger Vertreter des ersten Vorsitzenden.

Der Kassierer nimmt alle eingehenden Geldbeträge entgegen und hat über sämtliche Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch zu führen.

Der Schriftführer hat über alle Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, Protokoll zu führen und den Schriftverkehr des Vereins wahrzunehmen. Ihm obliegt außerdem die Führung des Verzeichnisses über das Vereinsinventar.

### **§ 10 Ehrenrat**

Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die durch die Mitgliederversammlung in der Jahreshauptversammlung zu wählen sind, zuzüglich zwei Stellvertreter. Die Mitglieder des Ehrenrates müssen mindestens fünf Jahre der Junggesellenkompanie angehören. Sie dürfen keine Vorstandsmitglieder sein und auch nicht Beiratsmitglieder.

Der Ehrenrat, den jedes Mitglied der Junggesellenkompanie anrufen kann, sofern es um die Klärung von Problemen geht, die mit der Junggesellenkompanie selbst und deren Mitglieder zu tun haben, nimmt im übrigen seine Aufgabe gem. § 6 Nr.3 dieser Satzung wahr.

### **§ 11 Wahlen**

Der Vorstand für jedes Vereinsjahr, beginnend mit der Jahreshauptversammlung wird wie folgt gewählt:

Der erste Vorsitzende, der Schriftführer und der erste Schießmeister werden an den geraden Jahren, der zweite Vorsitzende und der Kassierer im folgenden ungeraden Jahr jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

Die Schießmeister werden jedes Jahr neu gewählt, der Jugendwart ebenfalls, der Festausschuss wird alle zwei Jahre und die Platzmeister werden alle drei Jahre gewählt. Der Ehrenrat und die Kassenprüfer werden jährlich neu gewählt. Bei den Kassenprüfern wird jeweils ein neuer Kassenprüfer hinzugewählt und derjenige, der die Aufgabe bereits zweimal ausgeführt hat, tritt ab.

Die Nachwahlen zwischenzeitlich ausgeschiedener Mitglieder aus dem Vorstand und dem Beirat erfolgen in der nächsten Mitgliederversammlung. Der so Gewählte bleibt im Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.

### **§ 12 Schlussbestimmungen**

Die Änderung dieser Satzung kann nur in der Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Anträge hierzu sind spätestens in der Dezemberversammlung des vorherigen Jahres schriftlich vorzulegen.

Satzungsbeschlüsse können nur mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder verabschiedet werden.

Die Auflösung der Junggesellenkompanie ist nur mit Zustimmung von 80 % aller Mitglieder möglich.

Bei der Auflösung des Vereins oder seiner Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es eingezahlten Kapitaleinlagen der Mitglieder übersteigt an die Stadt Hildesheim, die es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wird durch weitere Ordnungen, (Schießordnungen usw.) ergänzt.

Die Satzung in dieser Form gilt ab 05.01.2010